

INHALT

2

- Leitartikel

3

DIE GLOBALE INFORMATIONSGESSELLSCHAFT

- Frankreich: Bericht über die rechtlichen Aspekte des Internet
- Deutschland: LG Düsseldorf zum *inline-linking* im Internet

EUROPARAT

- Europäischer Menschenrechtsgerichtshof: Jüngstes Urteil über Recht auf freie Meinungsäußerung und Mitteilungsfreiheit

4

- Europarat: Ministerausschuß verabschiedet Änderungsprotokoll für die Europäische Übereinkunft über das grenzüberschreitende Fernsehen (1989)
- Europarat: Litauen unterzeichnete Europäische Übereinkunft über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen

5

EUROPÄISCHE UNION

- Europäisches Gericht erster Instanz: Erste Entscheidung über Fernsehbeihilfen
- Europäisches Parlament: Zustimmung zur Aufnahme Zyperns ins MEDIA II-Programm

NATIONAL

RECHTSPRECHUNG

- Belgien: Haftung einer Journalistin und des Senders *RTBF* ausgeschlossen

6

- Irland: Politische Werbung

- Frankreich: Schleichwerbung im Fernsehen

7

- Deutschland: Gerichte entscheiden über Wahlwerbung
- Österreich: Oberster Gerichtshof zur Weiterverbreitung von Rundfunksendungen im Hotel

8

GESETZGEBUNG

- Norwegen: Überarbeitung der Bestimmungen zur Förderung der norwegischen Filmproduktion
- Spanien: Quotenregelung für Filme in katalanischer Sprache

9

- Spanien: Neue Bestimmungen zum Schutz persönlicher Daten und der freien Verwendung solcher Daten
- Belgien: Umsetzung der europäischen Richtlinie zum rechtlichen Schutz von Datenbanken in belgisches Recht
- Belgien: Flämische Gemeinschaft paßt Audiovisuelles Recht an

10

- Deutschland: Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes ermöglicht die Rundfunkübertragung von Verhandlungen

RECHTSPOLITISCHE ENTWICKLUNGEN

- Bulgarien: Hörfunk- und Fernsehgesetz - Zwei Berichte

11

- Spanien: Gleichstellung des Besitzes und des Vertriebs von Produktionen audiovisueller Kinderpornografie mit kriminellen Delikten

12

- Russische Föderation: Auch weiterhin staatliche Förderung der Presse
- Niederlande: Neuer Beratungsausschuß zu Eigentumsverflechtungen
- Niederlande: Ende der Monopolstellung von Hörfunk- und Fernsehveranstaltern bei Programmzeitschriften

13

- Spanien: Beschluß zur Begrenzung der Werbeaktivitäten von Fernseh- und Rundfunkanbietern mit marktbeherrschender Stellung
- Deutschland: Freiwillige Verhaltensgrundsätze zu Talkshows im Tagesprogramm
- Schweiz: Kleine politische Gruppierungen im Fernsehen

14

- Spanien: Unstimmigkeiten zwischen Regionalregierungen und dem Entwicklungsministerium über Zulassungsvorschriften für das Fernsehen
- Vereinigtes Königreich: Abkehr von der Analogübertragung

15

NEUIGKEITEN

- Vereinigte Staaten: Der Kongreß berät über Bestimmungen für die Übertragung von Sendesignalen durch Satellitenbetreiber
- Ungarn: Jahresbericht des parlamentarischen Ausschusses für Datenschutz und Informationsfreiheit

16

- Vereinigtes Königreich: *Eurotica Rendez Vous* verboten
- Veröffentlichungen
- Kalender




LEITARTIKEL

Der Europarat hat die Abänderung der Europäischen Übereinkunft über das grenzüberschreitende Fernsehen beschlossen, um einerseits den stetigen Ausbau der Informationsfreiheit voranzutreiben und andererseits mit der Überarbeitungen der Richtlinie " Fernsehen ohne Grenzen " der Europäischen Gemeinschaften Schritt zu halten. Während auf europäischer Ebene also zunehmend eine einheitliche Gesetzgebung angestrebt wird, haben verschiedene nationale Gesetzgeber immer noch Schwierigkeiten, Mediengesetze in Übereinstimmung mit den europäischen Standards zu erlassen.

Im September hat das Bulgarische Parlament endlich ein neues Mediengesetz verabschiedet, nachdem seit 1996 ein bereits angenommenes Gesetz für verfassungswidrig erklärt worden war. Verschiedene andere Entwürfe waren seitdem erarbeitet und diskutiert worden. Im Zusammenhang mit diesem Thema sind zwei unabhängige Artikel eingereicht worden, die verschiedene Aspekte des Ergebnisses des bulgarischen Mediengesetzgebungsverfahrens widerspiegeln. Aufgrund des IRIS-Produktionsablaufs war es jedoch beiden Autoren nicht möglich, die jüngsten Entwicklungen zum Mediengesetz zu berücksichtigen. Wie aus einer on-line Nachricht hervorgeht, hat nämlich der Bulgarische Präsident, Petar Stoyanov, sein Veto gegen das Gesetz eingelegt, und zwar weil die Regierung nach diesem Gesetz berechtigt gewesen wäre, Mitglieder im Aufsichtsrat des staatlichen Fernsehens und Hörfunks zu ernennen. Diese Befugnis könnte die politische Neutralität der Medien gefährden. Weiterhin wird berichtet, daß der Präsident sich auch über die folgenden Inhalte des Gesetzes besorgt gezeigt habe: Die Einschränkungen für fremdsprachige Sender, auf anderen als nationalen Frequenzen zu senden; das Werbeverbot im staatlichen Fernsehen zur Hauptsendezeit; und die Einführung einer Gebührenpflicht für die Finanzierung des staatlichen Fernsehens und Rundfunks für alle Haushalte, ungeachtet dessen ob sie überhaupt über einen Fernseh- oder Rundfunkempfänger verfügen.

Susanne Nikoltchev
IRIS Koordinatorin

Dokumente, die in Fettdruck als Referenz angegeben und mit dem  gekennzeichnet sind, können Sie in der als Abkürzung (Iso-Kode) angegebenen Sprachversion über unseren Dokumentendienst beziehen. Hierzu teilen Sie uns bitte Ihre Bestellwünsche möglichst schriftlich mit damit wir Ihnen umgehend eine Bestellform zusenden können.

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

Herausgegeben von der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle • **Geschäftsführender Direktor:** Nils A. Klevjer Aas • **Redaktion:** Susanne Nikoltchev, Koordinatorin – Christophe Poirel, Leiter des Medienreferats der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg – Vincenzo Cardarelli, Generaldirektion X (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission – Wolfgang Cloß, Geschäftsführer des Instituts für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken – Bernt Hugenholtz, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) – Michael Botein, *Communications Media Center at the New York Law School* • **Redaktionelle Berater:** Bertrand Delcros, *Victoires Editions* – Charlotte Frickinger, Nomos Verlagsgesellschaft • **Mitarbeiter dieser Ausgabe:** Amélie Blocman, *Légipresse*, Paris (Frankreich) – L. Frederik Cederqvist, Communications Media Center – Gabriella Cseh, Institut für Verfassungs- und Rechtspolitik (COLPI) Budapest (Ungarn) – Bertrand Delcros, *Légipresse*, Paris (Frankreich) – Albrecht Haller, Westrick Heller Löber und Universität Wien (Österreich) – Annemique de Kroon, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (Niederlande) – Peter Marx - Marx, Van Ranst, Vermeersch & Partner, Brüssel (Belgien) – Roberto Mastroianni, Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (Luxemburg) – Tobias Niehl, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Nelly Ognyanova, Bulgarisches Institut für Rechtsentwicklungen, Sofia (Bulgarien) – Alberto Pérez Gómez, Universität Alcalá de Henares, Madrid (Spanien) – Gergana Petrova, Georgiev, Todorov & Co., Sofia (Bulgarien) – Wolfram Schnur, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Oliver Sidler, *Medialex* (Schweiz) – Stefan Sporn, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Roland Stuhr, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Nico van Eijk, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (Niederlande) – Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, National University of Ireland, Galway (Irland) – Stefaan Verhulst, *PCMLP*, Oxford Universität (Vereinigtes Königreich) – Dirk Voorhoof, Sektion Medienrecht der Abteilung Kommunikationswissenschaften der Universität Gent (Belgien).



Dokumentation: Edwige Seguenny • **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – Campillo Véronique – Edwards Christopher – Graf Brigitte – Müller Martine – Parsons Katherine – Schaffold Véronique – Translantic – Vacherat Catherine • **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) – Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Frédéric Pinard, *PCMLP*, Universität Oxford (Vereinigtes Königreich) – Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, National University of Ireland, Galway (Irland) • **Abonnentenservice:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden, Tel.: +49 7221 2104 39, Fax: +49 7221 2104 27 • **Marketing Leiter:** Martin Bold • **Beiträge und Kommentare an:** IRIS, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, 76 Allée de la Robertsau, F-67000 STRASBOURG, Tel.: +33 388144400, Fax: +33 388144419, E-mail: obs@obs.coe.int, URL <http://www.obs.coe.int/oea/de/pub/index.htm> • **Abonnementpreise:** 1 Kalenderjahr (10 Ausgaben mit Einbanddecke): DM 295/öS 2.160/sFr 266. Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird. • **Satz:** Pointillés, Straßburg (Frankreich) • **Druck:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden • **Layout:** Thierry Courreau • ISSN 1023-8573 • © 1997, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich).



Die globale Informationsgesellschaft

Frankreich: Bericht über die rechtlichen Aspekte des Internet

In Frankreich beschäftigen sich zahlreiche Diskussionen, Konferenzen und Studien mit den rechtlichen Aspekten des Internet. In diesem Zusammenhang sollte ein vom Staatsrat (*Conseil d'Etat*) im Juli 1998 vorgelegter Bericht ("Das Internet und die digitalen Netze") erwähnt werden. Die Berichterstatterin, Frau Isabelle Falque-Pierrotin, vertritt gleich zu Anfang die Auffassung, daß "anders als manchmal zu hören ist, sämtliche vorhandenen Gesetze für die Autoren im Internet gelten". Nachdem der Rahmen also festgelegt ist, betont der Bericht die Notwendigkeit, die Inhalte durch den Schutz des geistigen Eigentums aufzuwerten. Dabei müsse besonders der Nachahmung vorgebeugt werden. Diese könne durch Identifizierung der Werke mit Hilfe technischer Mechanismen eingeschränkt werden.

Die wichtigsten anderen Empfehlungen, die berücksichtigen, daß das Internet zweifelsohne die Kommunikationsformen auf den Kopf stellt, betreffen den Schutz persönlicher Daten und der Privatsphäre. Der Bericht gibt ebenfalls die Auffassung wieder, daß der Austausch durch ein Steigerung des Vertrauens der Akteure gefördert werden müsse. Das impliziere die Definition rechtlicher Rahmenbedingungen, die den Verbrauchern mehr Sicherheit geben, und eine Freigabe der Kryptologieinstrumente.

Die unvermeidbare Konvergenz von Informatik, Audiovisuellem und Telekommunikation ist Anlaß für die Berichterstatterin, Falque-Pierrotin, eine Anpassung der Vorschriften an die neue Unterscheidung zwischen Regelung der Telekommunikationsnetze und Regelung der Inhalte und Dienste zu empfehlen, wobei selbstverständlich an der grundlegenden Unterscheidung zwischen audiovisueller Kommunikation und privater Korrespondenz festzuhalten ist.

Das Internet und digitale Netzwerke. Ein Bericht der Abteilung für Studien und Berichte und der Regie von J.F. Thery und I. Falque-Pierrotin; von der Generalversammlung des Conseil d'Etat am 2 July 1998 angenommen. Mit Hilfe der *Documentation française* veröffentlicht.



Bertrand Delcros
Légipresse

Deutschland: LG Düsseldorf zum *inline-linking* im Internet

Mit Urteil vom 29. April 1998 hat das Landgericht (LG) Düsseldorf die Klage einer Anbieterin einer Seite im World Wide Web (www) abgewiesen. Die Klägerin hatte sich dagegen gewandt, daß ihre Seite bei Aufruf eines Links von der Beklagtenseite so angezeigt wurde, daß die Navigationselemente des Beklagten weiterhin sichtbar blieben (*inline-linking*). Klageziel war die Unterlassung der Anzeige der eigenen Seite in einem Rahmen (*frame*) der Seite des Beklagten. Die dem Gericht als Kopie vorgelegten Seiten der Klägerin enthielten Abbildungen verschiedener Kleberfläschchen und eine stilisierte, farbig gehaltene Duschkabine.

Die Klägerin sah in dem Sachverhalt eine unzulässige Umgestaltung ihrer aufgrund der farbigen graphischen Gestaltung urheberrechtlich geschützten Website. Außerdem war sie der Ansicht, daß ein Verstoß gegen Wettbewerbsrecht vorliege, weil der irreführende Eindruck entstünde, die auf ihrer Seite aufgeführten Firmen seien Werbekunden des Beklagten.

Das Gericht hat einen Anspruch aus den §§ 97, 23 des Urhebergesetzes (UrhG) verneint. Es sah den notwendigen urheberschutzfähigen Inhalt als nicht gegeben an, weil die schlichte Aneinanderreihung von Elementen eine besondere schöpferische Leistung nicht erkennen lasse und auch die farbige, grafische Gestaltung im Bereich von Katalogen und Produktfirmen üblich und damit nicht schöpferisch sei. Auch einen Anspruch aus den §§ 1, 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) verneinte das Gericht. Nach Ansicht des Gerichtes hätte die Klägerin den Beweis führen müssen, daß die Besucher der Seite des Beklagten durch den *Inline-Link* irreführt werden. Die tatsächliche Verkehrsauffassung konnte, so das Gericht, nicht ohne Sachverständigen ermittelt werden, weil sich die Kammer aufgrund der verhältnismäßig jungen Erscheinung "Internet" nicht in der Lage sah, selbst eine Beurteilung vorzunehmen. Einen entsprechenden Beweisantrag hatte die Klägerin jedoch nicht gestellt.

Urteil des Landgerichtes Düsseldorf vom 29. April 1998, Az. 12 O 347/97. URL: [http://www.netlaw.de/urteile/\(Urheberrecht\)](http://www.netlaw.de/urteile/(Urheberrecht)).



Wolfram Schnur,
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR

Europarat

Europäischer Menschenrechtsgerichtshof: Jüngstes Urteil über Recht auf freie Meinungsäußerung und Mitteilungsfreiheit

Ahmed u.a. gegen Vereinigtes Königreich, 2. September 1998: Einschränkung politischer Betätigung von Gemeindebeamten

Der Fall betrifft die Anwendung des *Local Government and Housing Act* von 1989 und der *Local Government Officers Restrictions* von 1990, die politische Restriktionen enthalten. Nach diesen Bestimmungen dürfen sich bestimmte Kategorien von (höheren) Gemeindebeamten nicht politisch betätigen. Vier Gemeindebeamte und eine



Gewerkschaft des öffentlichen Dienstes reichten bei der Menschenrechtskommission Klage ein mit der Begründung, diese Bestimmungen verletzten u.a. ihr in Art. 10 der Menschenrechtskonvention verbrieftes Recht auf freie Meinungsäußerung. Der Europäische Gerichtshof anerkannte zwar, daß die Garantien in Art. 10 der Konvention auch für Beamte des öffentlichen Dienstes gelten und daß die umstrittenen Bestimmungen in verschiedener Hinsicht eine Einschränkung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und des Rechts, in einem politischen Umfeld Nachrichten und Ideen an Dritte weiterzugeben, bedeuteten. Jedoch stelle dieses Eingreifen keine Verletzung von Art. 10 der Konvention dar, da besagte Einschränkungen in einer demokratischen Gesellschaft für notwendig erachtet würden (sechs gegen drei Stimmen). Unter Bezugnahme auf die Auslegungsbreite führte das Gericht außerdem aus, daß besagte Maßnahmen der Notwendigkeit entsprängen, die Unparteilichkeit einiger genau definierter Beamtenkategorien zu wahren, zu deren Pflichten die Beratung des Gemeinderates oder dessen verschiedener Arbeitsausschüsse gehöre oder die als Ratsrepräsentanten mit den Medien zu tun hätten. Daher könnten die Einschränkungen durchaus als gerechtfertigte Maßnahmen zur Wahrung der Unparteilichkeit von Gemeindebeamten betrachtet werden. Sie seien dazu angetan zu vermeiden, daß die Öffentlichkeit die Gemeindebeamten mit einem bestimmten politischen Kurs verbinde. Nach Auffassung des Gerichtshofs liegt außerdem weder eine Verletzung von Art. 11 der Konvention (Versammlungsfreiheit) noch von Art. 3 des Zusatzprotokolls der Konvention (das Recht auf freie Meinungsäußerung bei der Wahl) vor.

In englischer und französischer Sprache auf der Website des Europäischen Menschenrechtsgerichtshof unter folgender Anschrift abrufbar: <http://www.dhcour.coe.fr/eng/judgments.htm>.



Dirk Voorhoof
Sektion für Medienrecht, Abteilung Kommunikationswissenschaften
Universität Gent, Belgien

Europarat: Ministerausschuß verabschiedet Änderungsprotokoll für die Europäische Übereinkunft über das grenzüberschreitende Fernsehen (1989)

Am 9. September 1998 verabschiedete der Ministerausschuß des Europarates ein Protokoll zur Abänderung der Europäischen Übereinkunft über das grenzüberschreitende Fernsehen aus dem Jahre 1989. Das Ziel besteht in der Schaffung von Bedingungen für einen freieren Informations- und Ideenaustausch in Form eines gesetzlichen Rahmens mit gemeinsam beschlossenen Grundbestimmungen über die freie Bereitstellung von Fernsehprogrammen in Grenzgebieten Europas.

Im Zuge der Überarbeitung der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" der Europäischen Union im vergangenen Jahr wurde eine Anpassung des Abkommens an diese Richtlinie und die Ausarbeitung kohärenter Bestimmungen zum Umgang mit grenzüberschreitendem Fernsehen notwendig, um sowohl für die jeweils benachbarten Länder als auch für die Veranstalter klare gesetzliche Bedingungen zu schaffen. In diesem Sinne soll die Übereinkunft in den folgenden Bereichen angepaßt werden: Definition der Werbung und der Eigenwerbung, Teleshopping, Sponsoring, Rechtsprechung, Mißbrauch der durch die Übereinkunft gesicherten Rechte, Zugang zu größeren Ereignissen und der Zeitrahmen für das Senden von Kinoproduktionen.

Bisher wurde die Übereinkunft von 18 Staaten ratifiziert (Österreich, Zypern, Finnland, Frankreich, Deutschland, Ungarn, Italien, Lettland, Malta, Norwegen, Polen, San Marino, Slowakei, Spanien, Schweiz, Türkei, Vereinigtes Königreich und der Vatikanstaat) und deckt potentiell 47 Länder in Europa ab. Am 1. Oktober 1998 wird das Protokoll den Mitgliedern zur Annahme vorgelegt. Die Abänderungen treten in Kraft, sobald alle Mitglieder der Übereinkunft ihre Zustimmung gegeben haben bzw. zwei Jahre nach der Vorlage zur Annahme (d. h. am 1. Oktober 2000), es sei denn, daß ein Mitglied gegen das Inkrafttreten Einwände erhebt.

Abänderungsprotokoll zu der Europäischen Übereinkunft über das grenzüberschreitende Fernsehen, verabschiedet durch den Ministerausschuß am 9. September 1998 auf der 639. Versammlung der stellvertretenden Minister, URL: <http://www.coe.fr/cm/dec/1998/639/x9.htm>.



Anemique de Kroon
Institut für Informationsrecht,
Universität Amsterdam

Europarat: Litauen unterzeichnete Europäische Übereinkunft über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen

Am 8. September 1998 unterzeichnete Litauen die Europäische Übereinkunft über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen, die dem Harmonisierungsbedarf in diesem Bereich Rechnung trägt und ein gesetzliches Rahmenwerk für Beziehungen zwischen verschiedenen Staaten bezüglich multilateraler Koproduktionen von Kinofilmen schafft.

Das Übereinkommen bezieht sich auf Gemeinschaftsproduktionen, die mindestens drei Teilnehmerländer betreffen und der Definition einer Europäischen Kinoproduktion entsprechen. Die diesbezüglichen Kriterien sind in dem Übereinkommen festgelegt. Das Übereinkommen definiert den Status von multilateralen Gemeinschaftsproduktionen mit Anspruch auf nationale Förderung, die Bedingungen für das Erlangen des Gemeinschaftsproduktionsstatus, die Rechte der Koproduzenten und die anteilmäßige Beteiligung der einzelnen Koproduzenten.

Seit 1992 ist die Übereinkunft in folgenden Ländern in Kraft getreten: Österreich, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Deutschland, Ungarn, Island, Italien, Lettland, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Russland, Slowakei, Spanien, Schweden, Schweiz und Vereinigtes Königreich. Belgien, Frankreich, Griechenland, die Türkei und der Vatikanstaat haben das Übereinkommen unterzeichnet.

Susanne Nikoltchev
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle



Europäische Union

Europäisches Gericht erster Instanz: Erste Entscheidung über Fernsehbeihilfen

Am 15. September 1998 gab das Europäische Gericht erster Instanz in Luxembourg sein Urteil über den Fall *Gestevision* bekannt. Damit wurde erstmalig, nachdem private Fernsehanstalten unter Berufung auf Art. 175 des EG-Vertrags mehrfach eine Untätigkeitsklage gegen die Kommission eingereicht hatten, eine Entscheidung getroffen. Die Fernsehanstalten warfen der Kommission vor, ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachgekommen zu sein, da sie von der Einleitung eines Verfahrens zur Prüfung bestehender Beihilfen gemäß Art. 93 des Vertrags abgesehen habe.

Der Kläger, *Gestevision Telecinco SA*, ein Unternehmen mit Sitz in Madrid, gehört zu den drei privaten Fernsehunternehmen, die in Spanien ansässig sind. Im März 1992 und im November 1993 reichte das Unternehmen bei der Kommission zwei Klagen ein. Es sollte festgestellt werden, daß die Zahlung von a) Beihilfen an regionale Sendeunternehmen durch autonome Gebietskörperschaften, b) staatlichen Subventionen für das öffentlich-rechtliche Unternehmen *RTVE* mit Art. 92 des EG-Vertrags unvereinbar seien. Die Kommission traf hinsichtlich der Klagen nie eine Entscheidung. Auf Nachfrage des Klägers rechtfertigte die Kommission ihr Zuwarten mit dem Bedarf an Informationen vonseiten der Behörden des betreffenden Mitgliedsstaats und mit der Tatsache, daß sie eine Beraterfirma mit einer Studie über die Finanzierung öffentlich-rechtlicher Fernsehanstalten in der Gemeinschaft beauftragt habe.

Das Gericht entschied zugunsten des Klägers. Die Kommission habe die ausschließliche Befugnis, die Vereinbarkeit staatlicher Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt zu bewerten und müsse eine Klage wegen der Unvereinbarkeit staatlicher Beihilfen daher unverzüglich und unparteiisch prüfen. Daher müsse die Kommission innerhalb einer vernünftigen Frist handeln und könne ihre Vorermittlungen über staatliche Maßnahmen, gegen die sich die Klage nach Art. 92 EG-Vertrag richte, nicht endlos hinauszögern.

Im Hinblick auf besagte Klagen stellte das Gericht fest, daß die Kommission genügend Zeit gehabt habe, um die Vorermittlungen abzuschließen, und daher imstande gewesen sein mußte, hinsichtlich der beanstandeten Beihilfen eine Entscheidung zu treffen. Die Rechtfertigungen der Kommission wurden als nicht zutreffend abgelehnt. Außerdem fand der Wortlaut des Zusatzprotokolls über den öffentlichen Rundfunk, das dem Amsterdamer Vertrag über das öffentlich-rechtliche Fernsehen beigefügt worden war, vom Gericht keine Berücksichtigung, weil das Protokoll von den Mitgliedsstaaten erst knapp 19 Monate, nachdem der Kläger die Kommission zum Handeln aufgefordert hatte, unterzeichnet worden war. Ohne über die Vereinbarkeit der Beihilfen selbst zu urteilen, schloß das Gericht, daß die Kommission ihre vertraglichen Pflichten verletzt habe, indem sie es unterlassen habe, eine Entscheidung hinsichtlich beider Klagen zu fällen.

Gericht erster Instanz, dritte Kammer. Urteil vom 15. September 1998, Fall T-95/96, *Gestevision Telecinco SA gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften*.



Roberto Mastroianni
Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

Europäisches Parlament: Zustimmung zur Aufnahme Zyperns ins MEDIA II-Programm

Am 15. September 1998 stimmte das Europäische Parlament im Beratungsverfahren dem Vorschlag der Europäischen Kommission zur Entscheidung des Europarates über die Aufnahme Zyperns in das MEDIA II Programm zu (*siehe IRIS 1998-7: 6*). Das Parlament gab seine Zustimmung unter der Bedingung, daß die Europäische Kommission unter anderem die Präambel des Vorschlags dahingehend abändere, daß die Beachtung der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" (97/36/EWG, Abl. L 202, 30. Juli 1997, S.60) durch Zypern klar zum Ausdruck komme.

Protokolle der Sitzungen des Europäischen Parlaments vom 15. September 1998 (Teil I und II)



Susanne Nikoltchev
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

National

RECHTSPRECHUNG

Belgien: Haftung einer Journalistin und des Senders *RTBF* ausgeschlossen

1994 strahlte der Sender *RTBF* die Reportage *Belgica Nostra* aus, die sich mit den Aktivitäten mafiaähnlicher Organisationen in Belgien und ihren Beziehungen mit politischen, wirtschaftlichen und Finanzkreisen in Belgien befaßte. Die Reportage war von der Journalistin Frau Van De Moortel erstellt worden. Sie hatte mehrere Monate gründlich recherchiert, um aufzuzeigen, daß die Mafia in Belgien Fuß gefaßt hat.

Einige Mitglieder der Familie Di Luciana (im folgenden "die Antragsteller" genannt) warfen dem Sender *RTBF* und Frau Van De Moortel vor, auf angebliche Beziehungen, der Familie Di Luciana zur Mafia, angespielt zu haben.



Obwohl die Antragsteller nicht namentlich erwähnt wurden, waren sie der Auffassung, daß dem Fernsehzuschauer ausreichend präzise Anhaltspunkte zu ihrer Identifizierung gegeben worden waren und zwar besonders durch den Hinweis auf die Immobilie *Château de Forchies-la-Marche*, deren Eigentümer die Antragsteller sind. Sie haben dort auch ihren Wohnsitz. Die Antragsteller machten geltend, daß ihre Ehrenhaftigkeit schwer beschädigt worden sei, und verlangten, den Sender und Frau Van De Moortel zum Ersatz des erlittenen immateriellen Schadens zu verteilen. Am 16. November 1997 urteilte das Erstinstanzgericht Brüssel, die Journalistin und der Sender hätten keinen Fehler begangen, für den sie im Rahmen der Realisierung der strittigen Sendung die Verantwortung zu übernehmen hätten. Das Gericht stellte fest, daß die in der Sendung berichteten Fakten vor Ausstrahlung der Sendung mit den für einen Journalisten, der mit der üblichen Sorgfalt und Vorsicht arbeitet, angemessenen Mitteln überprüft worden waren. Im vorliegenden Fall konnte die Journalistin dem Gericht nachweisen, daß sie zahlreiche Nachforschungen vorgenommen hatte und daß ihre Informationen durch eine Reihe von Hinweisen aus unterschiedlichen Quellen untermauert wurden.

Das Gericht vertritt die Auffassung, daß die Antragsteller Frau Van De Moortel zu Unrecht vorwerfen, den Besitz der Antragsteller nicht selbst aufgesucht zu haben, um diese dort zu treffen. Nach Meinung des Gerichts stand es Frau Van De Moortel frei, diesen Schritt nicht für notwendig zu erachten, zumal sie anonyme Drohungen erhalten hatte. Die Richter betonten den Grundsatz der Wahlfreiheit des Journalisten bei der Informationsbeschaffung. Das Gericht war der Auffassung, daß die vorgebrachten Fakten angesichts der verschiedenen vorgenommenen Überprüfungen zumindest den Anschein der Wahrscheinlichkeit hatten. Nach Meinung der Richter hat Frau Van De Moortel ein legitimes Informationsziel verfolgt.

Urteil des Gerichts erster Instanz Brüssel (14. Kammer) vom 16. November 1997, Di Luciano gegen Van De Moortel und RTBF.



Peter Marx
Marx, Van Ranst, Vermeersch & Partners

Irland: Politische Werbung

Das Hörfunk- und Fernsehgesetz (*Radio and Television Act*) von 1988 (Art. 10(3)) verbietet Werbung, die religiöse oder politische Ziele verfolgt oder in Beziehung zu einem Arbeitskampf steht. In einer Entscheidung gab der *High Court* kürzlich der Regulierungsbehörde (*Independent Radio and Television Commission - IRTC*) Recht, die verschiedenen unabhängigen Radiosendern die Erlaubnis verweigert hatte, einen Werbespot von *Youth Defence* auszustrahlen. Diese Organisation versucht, die Öffentlichkeit über das Thema Abtreibung zu informieren und ungeborenes Leben zu schützen. (Der Schutz des Ungeborenen ist in der irischen Verfassung verankert. Diesen Schutz halten jedoch die irischen Abtreibungsgegner für unzureichend und fordern diesbezüglich eine weitere Verfassungsänderung.) In der Vergangenheit waren Angehörige von *Youth Defence* verhaftet worden, weil sie Plakate mit abgetriebenen Föten ausgestellt hatten. Zu Jahresbeginn erklärte jedoch der Generalstaatsanwalt gegenüber der Polizei, daß die Plakatierung nicht strafbar sei. Im vorliegenden Fall vertrat das Gericht die Auffassung, daß eine breitere Auslegung des Wortes "politisch" in Art. 10(3) des Gesetzes von 1988 angebracht sei. Unter dem Begriff seien auch Versuche zu verstehen, Gesetzesänderungen oder eine Wende in der Regierungspolitik herbeizuführen. Jedoch solle der Begriff nicht im weitesten Sinne als „politische Angelegenheiten allgemein“ definiert werden. In Antwort auf die Frage, ob besagte Werbung in die Begriffsbestimmung falle, urteilte das Gericht, daß die *IRTC* berechtigt sei, die in den Medien gelieferten oder allgemein zugänglichen Hintergrundinformationen über die Werbung und deren Initiatoren zu berücksichtigen. Dies gelte besonders in vorliegendem Fall, da in der Werbung selbst auf deren Sponsor, *Youth Defence* hingewiesen wurde. Es sei unrealistisch, die Werbung vom unmittelbaren und öffentlichen Hintergrund des Werbesponsors zu trennen, auch wenn die Werbung nicht auf ein Verfassungsreferendum oder eine Gesetzesänderung abziele. Die klare abtreibungsfeindliche Botschaft der Werbung und der Hinweis auf deren Sponsor, eine Gruppe, die mit Kampagnen für die oben erwähnten Änderungen gleichgesetzt werde, sprächen für die Richtigkeit des Urteils der *IRTC*, daß die Werbung im Sinne des einschlägigen Gesetzes "ein politisches Ziel verfolge". Im Hinblick auf das verfassungsmäßige Recht auf freie Meinungsäußerung und Kommunikation schloß sich das Gericht den Entscheidungen des *High Court* und des *Supreme Court* im Fall *Murphy gegen IRTC* an, der einen religiösen Werbespot betraf (siehe IRIS 1998-1:6 und 1998-7:9). In diesem Urteil waren alle drei Arten von Werbung (religiöse, politische, den Arbeitskampf betreffend) als die Gesellschaft spaltend und sensibel eingeordnet worden. Auch im vorliegenden Fall entschied das Gericht, daß die mit der Anordnung verbundene Einschränkungen der Meinungs- und Mitteilungsfreiheit gering seien.

Colgan v. Independent Radio and Television Commission and Ireland and the Attorney General. High Court, 20. Juli 1998.



Candelaria van Strien-Reney
Juristische Fakultät, National University of Ireland, Galway

Frankreich: Schleichwerbung im Fernsehen

Die feierliche Verwarnung, die die oberste Medienbehörde (*Conseil Supérieur de l'Audiovisuel-CSA*) dem Präsidenten von *France Télévision* am 8. September 1998 aufgrund neuer Fälle von Schleichwerbung zugunsten verschiedener Priesstitel in den Sendern *France 2* und *France 3* erteilt hat, wirft die Frage nach der Regelung dieser Praxis auf.

Die Verordnung vom 27. März 1992 zur Regelung der Fernsehwerbung und Umsetzung der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" in französisches Recht, verbietet Schleichwerbung. Diese wird als "mündliche oder visuelle Präsentation von Waren, Dienstleistungen, Namen, Marken oder Aktivitäten eines Warenherstellers oder Dienstleistungserbringers in Sendungen, soweit diese Präsentation zu Werbezwecken erfolgt" definiert. Sobald außerhalb von Werbesendungen Waren, Dienstleistungen oder Marken in der Absicht präsentiert werden, für diese Werbung zu machen statt die Zuschauer zu informieren, liegt Schleichwerbung vor und kann eine Einmischung der



CSA gerechtfertigt sein. Das gilt unabhängig davon, ob die Werbung beabsichtigt war und dem Sender bezahlt wurde.

Gemäß Artikel 42-1 des Gesetzes vom 30. September 1986 ist die CSA in der Tat befugt, die zugelassenen Fernsehsender, die die ihnen durch Gesetze und Verordnungen vorgeschriebenen Verpflichtungen nicht einhalten, zu bestrafen. Bei der Schleichwerbung handelt es sich um den von der CSA am häufigsten festgestellten Gesetzesverstoß: Seit Inkrafttreten der Verordnung von 1992 wurden auf der Grundlage dieses Gesetzes 12 Mahnungen und 13 Strafen ausgesprochen. Dabei sind die zahlreichen Ordnungsrufe wie der, den die CSA jetzt gegenüber *France Télévision* ausgesprochen hat, nicht mitgezählt.

Der Staatsrat (*Conseil d'Etat*) hat kürzlich bestätigt, daß die CSA berechtigt war, gegen das Unternehmen M6 eine Geldbuße wegen der zahlreichen Verstöße gegen die Vorschriften über Schleichwerbung zu verhängen.

Nachdem der Sender aufgefordert worden war, alle Arten von Schleichwerbung, besonders für Produkte, für die im Fernsehen nicht geworben werden darf wie für den Pressesektor, zu unterlassen, hatte die Behörde in mehreren Sendungen neue Verstöße gegen dieses Verbot festgestellt (nicht zufällige Präsentation einer von dem Unternehmen M6 herausgegebenen Videokassette, einer Zeitschrift und eines Marken-Pkw). Folglich wurde ein Verfahren eingeleitet, und die CSA verhängte gegen den Sender eine Geldbuße von 780.000 Francs. Bezüglich der Geldbuße hat der oberste Verwaltungsrichter geurteilt: "Angesichts der wiederholt festgestellten Versäumnisse und der Vorteile, die das Unternehmen M6 aus diesen Versäumnissen gezogen, hat die CSA die Höhe der Geldbuße nicht falsch eingeschätzt".

Conseil d'Etat, 18. Mai 1998, Unternehmen M6, Antrag Nr. 178765.



Amélie Blocman
Légipresse

Deutschland: Gerichte entscheiden über Wahlwerbung

Mit Urteilen vom 1. September 1998 und vom 7. September 1998 haben das Landgericht (LG) Mainz bzw. das LG Köln über die Zulässigkeit eines Wahlwerbespots der zur Bundestagswahl zugelassenen Partei "Die Republikaner" entschieden. Auch das LG München I hatte sich mit diesem Spot auseinanderzusetzen.

Hintergrund war die Weigerung der privaten Rundfunkveranstalter SAT 1, RTL, PRO 7 und Kabel 1 den Wahlwerbespot auszustrahlen. In dem Spot wurden die Fotos des früheren Bundeskanzlers Konrad Adenauer (Christlich Demokratische Union Deutschlands) und des damaligen Oppositionsführers Kurt Schumacher (Sozialdemokratische Partei Deutschlands) zusammen mit dem Text "auch Konrad Adenauer und Kurt Schumacher würden deshalb heute die REPUBLIKANER wählen" gezeigt. Die zunächst noch nicht erkennbaren Portraits der Politiker wurden u.a. von dem gesprochenen Text "Die ungebremste Masseneinwanderung hat uns kriminelle Ausländer ins Land gebracht" begleitet.

Nach § 42 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages ist Parteien durch die privaten Rundfunkveranstalter während ihrer Beteiligung an den Wahlen zum Deutschen Bundestag gegen Erstattung der Selbstkosten eine angemessene Sendezeit einzuräumen.

Die Privatsender waren der Meinung, daß der Wahlwerbespot in evidenter Weise gegen mehrere Strafrechtsnormen verstoße und das Andenken zweier der bedeutendsten deutschen Politiker dieses Jahrhunderts verunglimpfe.

Das LG Mainz und das LG München I werteten die im Spot getroffene Aussage als Meinungsäußerung, die durch den Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) insbesondere zu Zeiten des öffentlichen, politischen Auseinandersetzung im Wahlkampf garantiert sei.

Nach Ansicht der Gerichte seien die privaten Veranstalter nur berechtigt, die Wahlspots daraufhin zu überprüfen, ob sie in evidenter Weise gegen die allgemeinen Strafgesetze verstoßen. Selbst eine mögliche Verletzung des (postmortalen) Persönlichkeitsrechtes rechtfertige mangels eines evidenten und schwerwiegenden Verstoßes gegen das Strafgesetz keine Ablehnung der Sendung des Werbespots.

Im Gegensatz hierzu sah das LG Köln den fraglichen Spot wegen Verletzung eines allgemeinen Gesetzes im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG als nicht mehr vom Grundsatz der freien Meinungsäußerung gedeckt an. Insbesondere die Ausnutzung des guten Rufs der Politiker und die Instrumentalisierung für eigene Zwecke sei eine einer Schmähekritik gleichzusetzende Rufbeeinträchtigung und verletze in evidenter Weise die §§ 823, 1004 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Urteil des LG Mainz vom 01.09.1998, Aktenzeichen 1 O 377/98, Urteil des LG Köln vom 7. September 1998, Aktenzeichen 28 O 409/98.



Wolfram Schnur,
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR

Österreich: Oberster Gerichtshof zur Weiterverbreitung von Rundfunksendungen im Hotel

Ausgangspunkt des Verfahrens war folgender Sachverhalt: Die beklagte Partei betreibt ein Hotel. Die Hotelzimmer sind mit Fernsehapparaten ausgestattet, mit denen nicht nur die terrestrisch ausgestrahlten Fernsehprogramme des Österreichischen Rundfunks (ORF), sondern mittels einer auf dem Dach des Hotels angebrachten Parabolantenne ("Satellitenschüssel") auch einige weitere, über den Satelliten ASTRA ausgestrahlte Fernsehprogramme empfangen werden können. Diese Programme werden durch Sat-Aufbereiter und Hausverstärker unter Dach ausgewählt und demoduliert auf andere Kanäle umgesetzt, verstärkt und mittels eines Koaxialkabels den einzelnen Hotelzimmern zugespielt.

Die Klägerin, eine Verwertungsgesellschaft, begehrte, die Beklagte dazu zu verurteilen, der Klägerin Rechnung zu legen beziehungsweise Auskunft zu erteilen. Sie brachte vor, die geschilderte Nutzung sei entweder eine Drahtfunksendung oder eine öffentliche Aufführung, jedenfalls aber vergütungspflichtig.

Die Beklagte beantragte, das Klagebegehren abzuweisen, und brachte ihrerseits vor, die Übernahme von Satellitenprogrammen berühre kein urheberrechtliches Verwertungsrecht.

In seiner von vielen als konventions- (bezüglich der revidierten Berner Übereinkunft) und TRIPs-widrig bezeichneten Entscheidung sprach der Oberste Gerichtshof (OGH) aus, bei der Satelliten-Anlage der Beklagten handle es sich um



eine Gemeinschaftsantennenanlage und damit um eine im österreichischen Urheberrechtsgesetz vorgesehene Ausnahme vom ausschließlichen Senderecht; im übrigen sei der Rundfunkempfang im Hotelzimmer der bestimmungsgemäßen Nutzung von Rundfunksendungen in Privatwohnungen gleichzuhalten und daher auch keine vergütungspflichtige öffentliche Aufführung.

Urteil des Obersten Gerichtshofs vom 16. Juni 1998, Aktenzeichen 4 Ob 146/98v. Die (deutschsprachige) Entscheidung ist auch über das Evidenzbüro des Obersten Gerichtshofs erhältlich.



Albrecht Haller
Universität Wien

GESETZGEBUNG

Norwegen: Überarbeitung der Bestimmungen zur Förderung der norwegischen Filmproduktion

Ende August veröffentlichte das Königliche Norwegische Kulturministerium die überarbeiteten Bestimmungen für die Förderung der nationalen norwegischen Filmproduktion. Die Bestimmungen, die in vielen anderen Ländern in Form eines Haushaltsgesetzes gefaßt werden, wurden ganz im Sinne der langen norwegischen Tradition als verwaltungsgesetzliches Instrument in Form von "Richtlinien" erstellt.

Die Richtlinien sehen die "wahlweise" Förderung von Dokumentarfilmen, Koproduktionen zwischen unabhängigen Filmproduktionsgesellschaften und Sendeveranstaltern und Kurzfilmproduktionen einerseits und die "automatische" Förderung von Kinofilmproduktionen andererseits vor. Die Richtlinien enthalten detaillierte Bestimmungen für die Gewährung von staatlichen Zuschüssen durch vier verschiedene öffentliche Organe, die mit der Auswahl der Projekte beauftragt sind, nämlich das Norwegische Filminstitut (Dokumentarfilme, Kurzfilme und automatische "Box-Office-Bonus"), der Fond für audiovisuelle Produktionen (Fernseh-Kino-Koproduktionen) und zwei regionale Produktionszentren in Nord- und Westnorwegen (Kurzfilme).

Zu der Überarbeitung kam es aufgrund der Einführung neuer Haushaltsbestimmungen in Norwegen. Die 1998-er Richtlinien enthalten eine gewisse Anzahl an Revisionen und Präzisionen im Vergleich zu den vorher gültigen Bestimmungen, die Hauptziele Norwegischer Filmpolitik werden jedoch weiterhin aufrechterhalten: Förderung des nationalen Charakters der Filmproduktion, Erreichen eines möglichst großen Zuschauerkreises, Förderung der Produktion von Kinder- und Jugendfilmen und Erhöhung der Effizienz und der Kontinuität der Filmproduktion. Die Struktur des norwegischen Förderungssystems bleibt unverändert, d. h. es handelt sich weiterhin um ein kombiniertes System aus wahlweiser und automatischer Förderung durch die Regierung (1998 betragen die insgesamt zur Verfügung gestellten Fördergelder ungefähr 120 Millionen NOK).

Retningslinjer for tilskudd til langfilmproduksjon, samproduksjoner mellom film- og fernsynsmiljøene, kortfilm og billettstøtte. Det kgl. kulturdepartement, Ref. 96/3375 hbe, vom 20. August 1998. In norwegischer Sprache erhältlich beim Kulturministerium, Ministry of Cultural Affairs P.O.Box 8030 Dep., N-0030 Oslo.



Nils A. Klevjer Aas
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Spanien: Quotenregelung für Filme in katalanischer Sprache

Die katalanische Regierung hat eine Verordnung zur Förderung von Filmen in katalanischer Synchronfassung bzw. mit katalanischer Untertitelung beschlossen. Diese Verordnung setzt den Artikel 28 des katalanischen Gesetzes 1/1998 zur Sprachenpolitik um (*Ley catalana de política lingüística*). Die Verordnung sieht vor, daß Firmen, die synchronisierte Filme in Katalanien vertreiben wollen, die Hälfte der Kopien erfolgreicher Filme (d.h. Filme, von denen mehr als 17 Kopien in Katalanien vertrieben werden) in katalanischer Synchronfassung bereitstellen müssen. Filmunternehmen müssen außerdem jährlich 25% der synchronisierten oder untertitelten Filme in Katalanien bereitstellen. Die Erstaufführung eines katalanisch synchronisierten oder untertitelten Films muß vor oder mindestens gleichzeitig mit der Erstaufführung jeglicher anderer Synchronfassungen stattfinden. Jährlich müssen Filmtheater dafür sorgen, daß auf drei Vorführungstage von Filmen in spanischer oder anderssprachiger Synchronfassung ein Vorführungstag von Filmen in katalanischer Sprache oder katalanischer Originalfassung kommt. Eine ähnliche Quotenregelung ist für katalanisch untertitelte Filme anzuwenden. Die Verletzung dieser Bestimmungen kann mit Geldstrafen bis zu 10 Millionen Pesetas (ungefähr 60.000 Euro) geahndet werden. Die Verordnung tritt sechs Monate nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Übergangsbestimmung enthält bis zur endgültigen Anwendung der Verordnung im Jahre 2002 verschiedene Ausnahmeregelungen.

Die Verordnung stellt einen weiteren Schritt innerhalb der im Zuge der Annahme des katalanischen Gesetzes zur Sprachenpolitik im Januar entstandenen Kontroverse zwischen der Katalanischen und der Zentralregierung dar. Dieses Gesetz erlegt der Filmbranche und den Rundfunk- und Fernsehanstalten Quotenregelungen für audiovisuelle Produktionen in katalanischer Sprache auf. Inbegriffen sind auch Quoten für das Senden von Musiktiteln in katalanischer Sprache. Die katalanische Regierung arbeitet nunmehr auf die Annahme der Verordnung zur Umsetzung der Bestimmungen des Gesetzes im Rundfunksektor hin.

Katalanische Verordnung 237/1998 vom 8. September 1998 zur Förderung von katalanisch synchronisierten und untertitelten Filmen (*Decreto 237/1998, de 8 de septiembre, sobre medidas de fomento de la oferta cinematográfica doblada y subtitulada en lengua catalana*), Amtsblatt der katalanischen Regierung (*Diari Oficial de la Generalitat de Catalunya*), Nr. 2725 vom 16. September 1998, Seiten 11621-11623.



Alberto Pérez Gómez
Departamento de Derecho Público
Universidad de Alcalá de Henares



Spanien: Neue Bestimmungen zum Schutz persönlicher Daten und der freien Verwendung solcher Daten

Die spanische Regierung hat für die Verordnung Nr. 1736/1998 gestimmt. Diese Verordnung regelt unter anderem den Schutz persönlicher Daten im Zusammenhang mit Dienstleistungen im Telekommunikationsbereich. Die Verordnung setzt die entsprechenden Bestimmungen des Allgemeinen Telekommunikationsgesetzes 1998 durch (siehe IRIS 1998-6: 9) und verweist auf die relevante Grundgesetzgebung zu diesem Thema im Gesetz 5/1992 vom 29. Oktober 1992 zur Regulierung des automatisierten Umganges mit persönlichen Daten (*Ley Orgánica de Regulación del Tratamiento Automatizado de los Datos de Carácter Personal - LORTAD*). Die Verordnung enthält außerdem besondere Bestimmungen zum Schutz von persönlichen Daten bei der Benutzung von Telekommunikationsdienstleistungen. Diese Bestimmungen beziehen sich auf Zahlungsverkehr, öffentliche Auskunft und auch Anzeige der Telefonnummer des Anrufers auf dem Apparat des Empfängers.

Das spanische Parlament berät auch über neue Bestimmungen zum persönlichen Datenschutz. Ein Abänderungsentwurf zum *LORTAD* wurde im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 95/46/EWG vom 24. Oktober 1998 über den Schutz des Einzelnen im Zusammenhang mit der Verwendung von persönlichen Daten und dem freien Umgang mit diesen Daten vorgestellt. Gemäß des Artikels 32 dieser Richtlinie sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet, die notwendigen Bestimmungen in Übereinstimmung mit der Richtlinie bis spätestens drei Jahre nach deren Verabschiedung in Kraft zu setzen.

Real Decreto 1736/1998, de 31 de julio, por el que se aprueba el Reglamento por el que se desarrolla el Título III de la Ley General de Telecomunicaciones en lo relativo al servicio universal de telecomunicaciones, a las demás obligaciones de servicio público y a las obligaciones de carácter público en la prestación de los servicios y en la explotación de las redes de telecomunicaciones, BOE Nr. 213, vom 5. September 1998, Seiten 30230-30251.

Proyecto de Ley Orgánica por la que se modifica la Ley Orgánica 5/1992, de 29 de octubre, de regulación del tratamiento automatizado de los datos de carácter personal, Amtsblatt des spanischen Parlaments (Boletín Oficial de las Cortes Generales - Congreso de los Diputados), Serie A, Nr. 135-1, vom 31. August 1998.



Alberto Pérez Gómez
Departamento de Derecho Público
Universidad de Alcalá de Henares

Belgien: Umsetzung der europäischen Richtlinie zum rechtlichen Schutz von Datenbanken in belgisches Recht

Im Juli hat das belgische Parlament ein Gesetz verabschiedet, mit dem die Richtlinie 96/9 vom 11. März 1996 zum rechtlichen Schutz von Datenbanken (siehe IRIS 1996-3: 6 und IRIS 1996-2: 13) in belgisches Recht umgesetzt wird. Zum einen anerkennt ein spezifisches Gesetz die Rechte des Produzenten einer Datenbank und sieht wichtige Ausnahmen hinsichtlich der rechtmäßigen Nutzung vor. Zum anderen betreffen einige Änderungen des Gesetzes vom 30. Juni 1994 über Urheberrechte und Nebenrechte den Schutz der Datenbanken durch das Urheberrecht. Ein neuer Artikel 22bis formuliert die Bedingungen, unter denen der Autor einer Datenbank bestimmten Vervielfältigungen oder Mitteilungen an die Öffentlichkeit zustimmen muß.

Gleichzeitig wird das Recht auf Reprographie, d.h. die private Kopie und die Reproduktion (kurzer Fragmente) von Werken auf grafischem oder ähnlichem Träger zu Illustrationszwecken im Unterricht oder in der wissenschaftlichen Forschung, in einigen Punkten geändert. Wichtig ist, daß das neue Gesetz für die Reproduktion von Artikeln, plastischer Werke oder kurzer Fragmente anderer Werke auf einen Träger, der kein grafischer oder ähnlicher Träger ist (CD-Rom, CD-i, Multimediawerke), ebenfalls Abweichungen vom Urheberrecht vorsieht, soweit diese Reproduktion zu Illustrationszwecken im Unterricht oder in der wissenschaftlichen Forschung angefertigt wird und durch den nicht gewerbsmäßigen Zweck gerechtfertigt ist, und soweit die normale Verwertung des Werkes dadurch nicht beeinträchtigt wird (Art. 22, 4 ter). Autoren und Herausgeber von Werken, Autoren von Datenbanken sowie darstellende oder ausführende Künstler, Phonogrammproduzenten und Produzenten erster Fixierungen von Filmen haben Anspruch auf Vergütung der nicht grafischen Reproduktion ihrer Werke oder Leistungen (die Vergütungen für die Reproduktion der Werke auf grafischem Träger wird bereits durch das Gesetz vom 30. Juni 1994 geregelt). Kriterien, Bedingungen und Höhe der Vergütung werden einvernehmlich von den Anspruchsberechtigten und den Personen, die die Vergütung zu zahlen haben, festgelegt. Andererseits ist der König berechtigt, eine Kommission einzusetzen, die die Kriterien, Modalitäten und Höhe der Vergütung sowie die Zahlungs- und Kontrollbedingungen festlegt.

Das Gesetz zur Umsetzung der Datenbankrichtlinie wird in Kürze im Gesetzblatt veröffentlicht. Die Gesetzesvorlage (*St. Senaat, 1997-1998, nr. 1049*) auf den Webseiten des Senats: <http://www.Senate.be>.



Dirk Voorhoof
Abteilung Medienrecht der Fakultät Kommunikationswissenschaften
der Universität Gent

Belgien: Flämische Gemeinschaft paßt Audiovisuelles Recht an

Nach der grundlegenden Neuregelung der rechtlichen Rahmenbedingungen für den öffentlichen Rundfunkveranstalter (Verordnung vom 29. April 1997, Gesetzblatt vom 1. Mai 1997), nach der Verordnung über die Flämische Medienkommission und den Flämischen Medienrat (Verordnung vom 17. Dezember 1997, Gesetzblatt vom 13. März 1998) (siehe IRIS 1998-1: 12 und IRIS 1997-10: 12), nach der Verordnung über den Zugang zu Informationen und die Verbreitung von Kurzberichten durch die Sendeanstalten (Verordnung vom 17. März 1998,



Gesetzblatt vom 17. April 1998) (*siehe* IRIS 1998-4: 11) und nach den Änderungen einiger Aspekte der Rundfunkordnung (Verordnung vom 28. April 1998, Gesetzblatt vom 18. August 1998) hat das flämische Parlament soeben die rechtlichen Rahmenbedingungen für private Radiosender neu geregelt (Verordnung vom 7. Juli 1998, Gesetzblatt vom 18. August 1998). Der neue Artikel 29 der Verordnung zum Audiovisuellen bestimmt, daß jeder Einwohner der Flämischen Gemeinschaft in der Lage sein muß, einen privaten Radiosender zu empfangen, entweder einen Lokalsender oder - im Falle der Ballungsräume Antwerpen, Gent und Brüssel-Stadt - einen Stadtsender. Die privaten Radiosender (die auf UKW senden) haben den Auftrag, verschiedene Informations-, Kultur- und Unterhaltungssendungen auszustrahlen, um die Kommunikation in ihrem Empfangsgebiet zu fördern. Zuhörer und Vereinigungen können sich aktiv an den privaten Radiosendern beteiligen. Die neue Verordnung lockert die Vorschriften für die Möglichkeiten der Zusammenarbeit und vereinfacht die Voraussetzungen betreffend den Mindestanteil eigener Programme. Neu sind ebenfalls Kabelradiosender, die sich an die gesamte Flämische Gemeinschaft richten und ihre Programme ausschließlich über Kabel ausstrahlen. Sämtliche erteilten Zulassungen für lokale Radiosender sind bis zum 31. Dezember 1998 befristet. Es ist Aufgabe der flämischen Medienkommission, den privaten Radiosendern auf der Grundlage eines neuen Frequenzplans und eines neuen Verfahrens, neue Zulassungen zu erteilen. Inzwischen ist die flämische Medienkommission einsatzbereit und auch die von ihr durchzuführenden Verfahren, etwa die Zulassung eines privaten Radiosenders und eines Kabelrundfunkdienstes, wurden verabschiedet (Entscheidung vom 14. Juli 1998, Gesetzblatt vom 20. August 1998).

Verordnung vom 7 Juli 1998 zur Änderung der Hörfunk und Fernsehverordnungen, BS, 18 Juli 1998: Auf den Web-Seiten des Gesetzblattes: <http://moniteur.be>.



Dirk Voorhoof
Abteilung Medienrecht der Fakultät Kommunikationswissenschaften
der Universität Gent

Deutschland: Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes ermöglicht die Rundfunkübertragung von Verhandlungen

Nach jahrelangem Streit hat der deutsche Bundestag im April einer Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes zugestimmt, die es künftig ermöglichen wird, die Verfahrenspraxis des obersten deutschen Gerichts vor dem Fernsehen mitzuverfolgen.

Die Gesetzesänderung erlaubt Ton- und Bildaufnahmen sowie deren Verbreitung über Hörfunk und Fernsehen. Während das Bundesverfassungsgericht in der Vergangenheit bereits Aufnahmen von der Verkündung des Urteilstenors gestattete, können nun Verhandlung, Urteilsverkündung und Urteilsbegründung direkt übertragen werden. Ausnahmen sind zulässig zum Schutze von Prozeßbeteiligten oder Dritten und im Interesse eines reibungslosen Verfahrensablaufs.

Die erste Entscheidung des Gerichts, die live und in voller Länge übertragen werden soll, ist der Richterspruch zum Schwangerenhilfenergänzungsgesetz aus Bayern, der noch in diesem Jahr erwartet wird.

Die Änderung kann der deutschlandweit verbreitete Berliner Nachrichtensender n-tv aufgrund seines nachhaltigen Einsatzes für ein *Court-TV* als Erfolg verbuchen. Der Sender bemüht sich ebenfalls um vergleichbare Bericht-erstattungsrechte vor den übrigen deutschen Gerichten. Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Verbreitung sind in deutschen Gerichtssälen mit Ausnahme des Bundesverfassungsgerichts weiterhin verboten (§ 169 Satz 2 Gerichtsverfassungsgesetz). Über eine diesbezügliche Beschwerde von n-tv wird das Bundesverfassungsgericht voraussichtlich im nächsten Jahr entscheiden.

Die Gesetzesänderung ist am 17. Juli 1998 in Kraft getreten.

Gesetz zu Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (BGBl. 1998, S. 1823).



Roland Stuhr,
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR

RECHTSPOLITISCHE ENTWICKLUNGEN

Bulgarien: Hörfunk- und Fernsehgesetz - Zwei Berichte

Erster Bericht

Am 9. April 1998 übergab der Ministerrat dem Parlament den Gesetzesentwurf für ein Hörfunk- und Fernsehgesetz. Am 24. September 1998 verabschiedete das Parlament dieses Gesetz. Bisher ist es aber nicht vom Präsidenten unterschrieben worden und somit nicht in Kraft getreten.

Das Hörfunk- und Fernsehgesetz spiegelt die Anforderungen des Europäischen Rechts zur Regelung der Aktivitäten sowohl der öffentlich-rechtlichen als auch der privaten Anbieter wieder. Das Gesetz bezieht sich auf alle Hörfunk- und Fernsehanbieter, egal welcher Übertragungsart sie sich bedienen; Kabel, Satellit oder andere technische Mittel. Das Gesetz sieht keinerlei Einschränkungen hinsichtlich Eigentumsform, Nationalität des Kapitals o.a. für die Gründung von Hörfunk- oder Fernsehanstalten vor. Die Regelungen des Hörfunk- und Fernsehgesetzes stehen in Verbindung mit den Regelungen des Telekommunikationsmarktes im Telekommunikationsgesetz.

Ein Abschnitt des Gesetzes regelt insbesondere detailliert den gesetzlichen Status des bulgarischen nationalen Hörfunks und Fernsehens. Er bestätigt deren Rolle als öffentlich-rechtliche Sendeanstalten. Das Gesetz plant die



Verbindung zwischen den nationalen Medien und dem Staat unter für die beiden Aspekte Verwaltung und Finanzierung, aufzuheben. Nach dem Gesetz soll auf der Grundlage von Benutzergebühren ein Fond geschaffen werden, der den schrittweisen Übergang von einer vollständig öffentlichen Finanzierung zu einer vollständigen Gebührenfinanzierung erlauben soll.

Das Gesetz enthält Bestimmungen zur Ermöglichung einer normalen Funktionsweise der Sendeanstalten in Bulgarien, wie die Einführung und Schaffung von gesetzlichen Garantien für Meinungsfreiheit, das Recht auf Information, den Schutz persönlicher Informationen und des Privatlebens der Bürger, das Recht auf Gegen-darstellung und auf Geheimhaltung der Informationsquelle.

Der der derzeit noch gültigen Gesetzgebung entsprechend als unabhängiges Organ gebildete Nationale Hörfunk- und Fernsehrat wird seine Tätigkeit weiterhin ausüben. Der Rat besteht aus sieben Mitgliedern (vier werden vom Parlament gewählt und drei vom Präsidenten eingesetzt).

Die Möglichkeit der Finanzierung der nationalen Medien durch Werbung und Regelungen zur Begrenzung der Werbezeiten im Hinblick auf die Schaffung eines liberalen Medienmarktes werden angestrebt. Die zulässige Gesamtdauer von Werbesendungen liegt bei:

1. BNT - 15 Minuten innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden und 4 Minuten pro Stunde;
2. BNR - 6 Minuten pro Stunde;
3. andere Sendeanstalten - 6 Minuten pro Stunde.
4. private Anbieter - 15% der Sendezeit und 12 Minuten pro Stunde.

Die Regelungen zu Werbung und Sponsoring entsprechen der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen".

Nelly Ognyanova
(Bulgarisches Institut für Rechtsentwicklung, Sofia)

Zweiter Bericht

Der Entwurf zum Hörfunk- und Fernsehgesetz ist seit seiner Vorlage vor die parlamentarischen Medienkommission zum Gegenstand intensiver parlamentarischer und gesellschaftlicher Debatten in Bulgarien. Die Diskussionen legten sich auch nicht nach der zweiten Abstimmung. Die Gegner des Gesetzes (vor allem aus Journalistenkreisen und parlamentarischen Oppositionsparteien) erwarten, daß der Präsident von seinem Vetorechtes Gebrauch macht und planen die Revision vor dem Verfassungsgericht, sobald das Gesetz verabschiedet und veröffentlicht wird. Nur 111 Mitglieder des Parlaments stimmten für das Gesetz (alle gehören der parlamentarischen Mehrheit an). Kein einziges Mitglied der Opposition beteiligte sich an der Abstimmung. Zunächst war die das Wahlverfahren für die staatlichen Medienorgane betreffende Bestimmung, die einen starken Einfluß der Regierung zuläßt, am heftigsten umstritten. Inzwischen wurde über eine andere kontrovers diskutierte Bestimmung in die Abstimmung miteinbezogen, und zwar das vollständige Verbot von Werbesendungen zur Hauptsendezeit (19 bis 22 Uhr) im nationalen Fernsehen. Das Verbot soll zumindestens bis zur Privatisierung des Bulgarischen Nationalsenders 2 bestehen. (Experten erwarten diese für Anfang 1999.) Anschließend soll die zulässige Werbezeitendauer im Nationalen Fernsehen in der Prime Time 5 Minuten betragen. Die Anhänger des Gesetzes betonten den zeitweiligen Charakter der Bestimmung und die Möglichkeit, auf diese Weise die Programmqualität des Nationalen Fernsehens zu verbessern. Auerdem vertreten sie die Meinung, da die umstrittene Regelung für die privaten Veranstalter die Möglichkeit schafft, eine groe Zahl von Werbekunden zu gewinnen. Die Gegner des Gesetzes beklagen dahingegen, daß das Rundfunk- und Fernsehgesetz durch das oben erwähnte Werbeverbot im Widerspruch zur bulgarischen Gesetzgebung über Wettbewerb stünde und ernste finanzielle Schwierigkeiten des Nationalen Fernsehens zur Folge haben werde

Der nationale Hörfunk und das nationale Fernsehen werden bis zum 31. Dezember 2002 vollständig staatlich finanziert. Anschließend werden die Gebühren (0,6% des Mindesteinkommens für private Nutzer und 2,5% für juristische Personen) in die Finanzierung miteinbezogen. Ab 2007 soll die staatliche Beihilfe für die nationalen Medien abgeschafft werden. Die Finanzierung erfolgt ab dann ausschließlich aus dem Hörfunk- und Fernsehfond. Der Fond wird sich aus Benutzergebühren und zu 80% aus Eingangslizenzgebühren der Sendeveranstalter zusammensetzen.

Entwurf für ein Nationales bulgarisches Rundfunk- und Fernsehgesetz.



Gergana Petrova
Georgiev, Todorov & Co.

Spanien: Gleichstellung des Besitzes und des Vertriebs von Produktionen audiovisueller Kinderpornografie mit kriminellen Delikten

Das spanische Parlament berät derzeit über die Abänderung der Bestimmungen des Spanischen Strafgesetzbuches zu sexuellen Verbrechen. Der Entwurf der Neufassung des Artikels 189 (1) (b) des spanischen Strafgesetzbuches sieht die Bestrafung des Delikts der Produktion, des Verkaufs, des Vertriebs oder der Vorführung von pornografischem Material, auf dem Kinder zu sehen sind, mit ein bis drei Jahren Gefängnisstrafe vor. Der neue Artikel 189 (2) des spanischen Strafrechtes bestraft den Besitz von pornografischem Material mit Darstellung von Kindern mit sechs Monaten bis zwei Jahren Gefängnis.

Proyecto de Ley Orgánica de modificación del Título VIII del Libro II del Código Penal aprobado por Ley Orgánica 10/1995, de 23 de noviembre, Amtsblatt des spanischen Parlaments (Boletín Oficial de las Cortes Generales - Congreso de los Diputados), Serie A, Nr. 89-1, vom 17. Oktober 1997.



Alberto Pérez Gómez
Departamento de Derecho Público
Universidad de Alcalá de Henares



Russische Föderation: Auch weiterhin staatliche Förderung der Presse

Am 11. Juni 1998 stimmte das Parlament der Russischen Föderation, die Duma, in erster Lesung für ein Gesetzespaket, das vorsieht, bis Januar 2002 die staatliche Unterstützung der russischen Massenmedien weiter zugewähren.

Die neuen Gesetzestexte fanden bei allen Fraktionen der Duma Zustimmung und wurden mit einer überwältigenden Mehrheit von den Abgeordneten angenommen (267 Ja-Stimmen bei einer Nein-Stimme und keinen Enthaltungen). Das Gesetzespaket geht im Oktober in die zweite und dritte Lesung. Es zielt darauf ab, für weitere drei Jahre die staatliche Unterstützung der Massenmedien und des Verlagswesens in der Russischen Föderation gesetzlich festzulegen. Das bisher geltende Gesetz läuft am 1. Januar 1999 aus (zu anderen Gesetze zur staatlichen Unterstützung, siehe IRIS 1996-3: 13). Trotz der akuten Wirtschaftskrise in Rußland, scheint es äußerst wahrscheinlich, daß der russische Präsident den Entwurf unterzeichnen wird, sobald das Parlament ihm endgültig zugestimmt hat. Aufgrund der Verschlechterung der finanziellen Infrastruktur und dem rapiden Zusammenschrumpfen des Werbemarktes sind die Sendeveranstalter und Verlagshäuser zunehmend abhängig von der gesetzlich festgelegten staatlichen Unterstützung in Form einheitlicher Steuern und Zollabgaben, ermäßigter Tarife für Strom und Telekommunikation sowie günstiger Mietbedingungen für staatliches Eigentum.

Wie aus der dem Gesetzentwurf beigelegten erklärenden Mitteilung hervorgeht, hat die staatliche Unterstützung bereits dazu beigetragen, die stete Verringerung des Anteils der Massenmedien und des Verlagswesens an informationellen Publikationen und Programmen zu verlangsamen.

Gesetzbuch der Russischen Föderation *O vnesenii izmeneniy v Federalnyi zakon O gosudarstvennoi podderzhke sredstv massovoi informatsii i knigozdaniya Rossiyskoy Federatsii* (Abänderung des föderalen Gesetzes über staatliche Unterstützung der Massenmedien und des Verlagswesens in der Russischen Föderation), *O vnesenii izmeneniy v Federalnyi zakon o vnesenii dopolneniya v zakon Rossiyskoi Federatsii o tamozhennom tarife* (Abänderung des föderativen Gesetzes als Nachtrag zum Gesetz der Russischen Föderation über Zollabgaben), *O vnesenii izmeneniy v Federalnyi zakon o vnesenii izmeneniy i dopolneniy v otdelnye zakony Rossiyskoi Federatsii o nalogakh* (Abänderung des föderativen Gesetzes über Abänderungen und Nachträge zu verschiedenen Gesetzen der Russischen Föderation über Besteuerung). In erster Lesung durch das föderative russische Parlament Duma am 11. Juni 1998 angenommen. Veröffentlicht in *Zakonodatelstvo I praktika sredstv massovoi informatsii* in der Juli-August (1998) - Ausgabe. Erhältlich mit der erklärenden Mitteilung und der diesbezüglichen Finanz- und Wirtschaftsplanung.



Andrei Richter
Moscow Media Law and Policy Center

Niederlande: Neuer Beratungsausschuß zu Eigentumsverflechtungen

Die niederländische Regierung hat einen temporären Beratungsausschuß für Regeln zu Eigentumsverflechtungen im Mediensektor eingerichtet. Dieser neun Mitglieder starke Ausschuß unter Vorsitz des Präsidenten des nationalen Kulturrats (*Raad voor Cultuur*), Jan Jesserun, hat drei Aufgaben. Erstens soll er einen breiten Überblick über die derzeitige Situation im Hinblick auf Konzentrationen im niederländischen Mediensektor und möglicherweise bevorstehende einschlägige Entwicklungen geben. Zweitens erwartet die Regierung Hinweise zu den Auswirkungen von (künftigen) Konzentrationen auf den Pluralismus und die Unabhängigkeit der verfügbaren Informationen. Drittens soll der Ausschuß unter Berücksichtigung der Ziele der Medienpolitik die Wirksamkeit bestehender Regelungen (Medien-, Telekommunikations- und Wettbewerbsgesetz) überprüfen und der Frage nachgehen, ob weiterer Regelungsbedarf besteht.

Der Bericht dürfte vor Ende des Jahres vorliegen. Der Ausschuß bleibt jedoch bis zum 1. April 1999 bestehen. Er wurde eingerichtet, nachdem das Parlament eine solche Bewertung der Eigentumsverflechtungen im Medienbereich angefordert hatte. Nach Abschluß der Untersuchungen geht der Bericht des Ausschusses zur weiteren Kommentierung an die drei Gesetzgeber für Medien, Telekommunikation und Wettbewerb. Einige der Themen, mit denen sich der Ausschuß beschäftigen muß, werden auch im letzten Grünbuch der Europäischen Kommission zur Konvergenz erörtert.

Staatsblad 1998, Nr. 469.



Nico van Eijk
Institut für Informationsrecht
Universität Amsterdam

Niederlande: Ende der Monopolstellung von Hörfunk- und Fernsehveranstaltern bei Programmzeitschriften

Am 10. September 1998 stellte die niederländische Wettbewerbsbehörde (*Nederlandse mededingingsautoriteit - NMa*) im Zuge ihres vorläufigen Gutachtens vom 13. März 1998 (siehe IRIS 1998-4: 12) fest, daß die Niederländische Rundfunk- und Fernsehstiftung (*NOS*) und die Niederländische Mediengruppe (*HMG*) ihre vorherrschende Stellung auf dem Markt ausgenutzt hätten, indem sie es Dritten, wie dem (zahlreiche Zeitungen und Zeitschriften veröfentlichenden) Kläger *De Telegraaf*, unmöglich gemacht hätten, eigene Programmzeitschriften zu betreiben. Die Vormachtstellung der genannten Veranstalter hindere Dritte daran, ihre eigenen wöchentlichen TV-Programmzeitschriften zu veröffentlichen und stelle somit eine Verletzung des Niederländischen Wettbewerbsgesetzes dar. Ab 15. Januar 1999 müssen *NOS* und *HMG* ihre Lizenzvergabepolitik für wöchentliche TV-Programmzeitschriften so abändern, daß "der Programmzeitschriftenmarkt nicht länger für diese Veranstalter reserviert bleibt. Lizenzen für Programmzeitschriften müssen auch dritten Interessierten zu fairen, objektiv zu rechtfertigenden und in keinerlei Weise diskriminierenden Bedingungen und Preisen angeboten werden."

Niederländische Wettbewerbsbehörde, *Entscheid des Generaldirektors, Nr. BBB 1/121, 10 September 1998.*



Mediaforum



Spanien: Beschluß zur Begrenzung der Werbeaktivitäten von Fernseh- und Rundfunkanbietern mit marktbeherrschender Stellung

Die Kommission des Telekommunikationsmarktes (*Comisión del Mercado de las Telecomunicaciones - CMT*) ist ein unabhängiges Organ, dessen Aufgabe in der Erhaltung der Wettbewerbsbedingungen auf dem Markt der Telekommunikation und der audiovisuellen und interaktiven Dienstleistungen besteht. Die *CMT* ist bevollmächtigt, Beschlüsse zu erlassen, die darauf abzielen, diesen Markt für Neuanbieter offenzuhalten. So erließ die *CMT* kürzlich einen Beschluß zur Eingrenzung von Werbeaktivitäten durch dominante Anbieter im Telekommunikations-, audiovisuellen und interaktiven Markt. Die Begrenzungen beziehen sich nicht auf den Inhalt der Werbekampagnen. Sie haben keinerlei Verbindlichkeit im Zusammenhang mit Kontrollen durch die Wettbewerbsbehörde bezüglich Kampagnen, die nicht den Wettbewerbsregeln entsprechen. Der Beschluß bezieht sich lediglich auf die überzogene Verwendung wirtschaftlicher Ressourcen im Rahmen von Werbekampagnen durch Anbieter mit vorherrschender Stellung auf einem der Märkte, die sich im Zuständigkeitsgebiet der *CMT* befinden.

Resolución de 31 de julio de 1998, de la Comisión del Mercado de las Telecomunicaciones, por la que se hace pública la Circular 1/1998, sobre campañas publicitarias efectuadas en el mercado de las telecomunicaciones y los servicios audiovisuales, telemáticos e interactivos, por los operadores que disfruten de una posición de dominio, Amtsblatt (Boletín Oficial del Estado - BOE) Nr. 208, vom 31. August 1998, Seiten 29552-29553.



Alberto Pérez Gómez
Departamento de Derecho Público
Universidad de Alcalá de Henares

Deutschland: Freiwillige Verhaltensgrundsätze zu Talkshows im Tagesprogramm

Die im Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation (VPRT) zusammengeschlossenen Fernsehveranstalter haben gemeinsam mit der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) am 30.06.98 Verhaltensrichtlinien zur Gestaltung und Organisation von Talkshows beschlossen, um deren Sozialverträglichkeit, insbesondere mit Blick auf Jugendliche und Kinder, zu gewährleisten.

Talkshows sind wichtiger Bestandteil des Tagesprogramms mehrerer Fernsehsender. Zuletzt erregten sie in der Öffentlichkeit Anstoß, teils wegen ihrer Themen, teils wegen der Art und Weise ihrer Darstellung. Ferner wurde auch bemängelt, sie würden zu Zeiten ausgestrahlt, zu denen auch Kinder und Jugendliche zuschauen; diese könnten Eindrücke aus den Talkshows nicht angemessen verarbeiten. Wegen acht Folgen der Talkshow "Arabella Kiesbauer" drohten dem Sender Pro 7 Bußgelder. Die Medienanstalt Berlin-Brandenburg (MABB) prüfte, ob diese Folgen Jugendschutzbestimmungen verletzen. Die Verfahren wurden eingestellt, als sicher war, daß die Mitglieder des VPRT den besagten Richtlinien zustimmen würden. Zuvor waren schon gegen andere Sender Bußgelder wegen Verletzung von Jugendschutzbestimmungen in Talkshows verhängt (siehe IRIS 1998-3:15).

Nach dem neuen Verhaltenskodex muß die Redaktion einer Talkshow bei der Auswahl der Gäste auf Meinungspluralität achten. Dabei soll "Vertretern extremer Anschauungen" kein "Forum für die unwidersprochene Selbstdarstellung geboten werden." Ferner dürfen kriminelle Verhaltensweisen nicht verharmlost werden. Sind Themen der Talkshow Gewalt, Sexualität, der Umgang mit Minderheiten oder belastende Beziehungskonflikte, so erfordert die Sendung eine besonders sensible Behandlung und gründliche Vorbereitung. Bei der Präsentation zwischenmenschlicher Konflikte sollen möglichst Konfliktlösungen oder Konfliktlösungsstrategien erörtert werden. Es sollen nur Gäste eingeladen werden, die für die Problematik des jeweiligen Themas alt genug sind. Kinder und Jugendliche dürfen nur mit Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten teilnehmen. Wenn sie auftreten, ist durch Vor- und Nachbetreuung sicherzustellen, daß weder ihre Entwicklung beeinträchtigt wird, noch sonstige Schädigungen entstehen.

Die Moderatoren trifft die Verantwortung, in der Sendung auf Toleranz, Ausdrucksweise und einen menschenwürdigen Umgang miteinander zu achten. Soweit ungewöhnliche oder provozierende Ansichten geäußert werden, dürfen sie nicht unkritisch übernommen oder als Regelfall dargestellt werden. Es ist darauf zu achten, daß die Diskussionsleitung in ausreichender Weise wahrgenommen wird.

Der VPRT strebt an, Verträge mit externen Produktionsgesellschaften auf ihre Vereinbarkeit mit gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen zu überprüfen und, soweit nötig, neu zu verhandeln. Bei einer Vertragsanpassung sind die Leitlinien des VPRT zu berücksichtigen.

Die Jugendschutzbeauftragten der Sender sind miteinzubeziehen, wenn eine Talkshow sich mit Sexualität, Gewalt oder Straftaten befassen soll.

Die FSF soll die Einhaltung dieser Richtlinien "mit Blick auf eine jugendschutzadäquate Gestaltung von Talkshows" sicherstellen. Sie berichtet zweimal jährlich den betroffenen Fernsehsendern, einmal jährlich der Öffentlichkeit.

VPRT-Aktuell vom 30. Juni 1998, Freiwillige Verhaltensgrundsätze der im VPRT zusammengeschlossenen privaten Fernsehveranstalter zu Talkshows im Tagesprogramm. Im Internet unter <http://www.vprt.de/db/positionen/980630-1.html>.



Tobias Niehl,
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR

Schweiz: Kleine politische Gruppierungen im Fernsehen

Am 3. November 1997 beschäftigte sich das Schweizer Fernsehen TSR in seiner Sendung *Droit de cité* mit den Wahlen zum Genfer Ständerat. Sämtliche Kandidaten waren zu dieser Sendung eingeladen worden, auch der Kandidat der *Alliance des citoyens contribuables* (Bündnis der steuerpflichtigen Bürger), einer kleinen politischen Gruppierung. Der Kandidat, der der Auffassung war, daß ihm kein angemessener Sendeplatz eingeräumt werde, lehnte die Teilnahme an der Sendung ab und reichte Beschwerde bei der unabhängigen Rundfunkbehörde (*Autorité indépendante en matière de radio-télévision - AIEP*) ein. In ihrer Entscheidung vom 3. April 1998 stellt die Behörde zunächst fest, daß sie hinsichtlich des Zugangsrechts zu den Medien und der Vorbereitungen einer Sendung nicht



zuständig sei und sich ihre Untersuchungsbefugnis auf die Inhalte der Sendungen beschränke. Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichts gibt es für Einzelpersonen, Vereinigungen und politische Parteien bis heute kein Recht auf Sendezeit. Anschließend befaßt sich die Behörde mit den Bedingungen für die Anwesenheit in und die aktive Beteiligung an der Sendung, die für den Beschwerdeführer anders waren als für die Kandidaten solcher Gruppierungen, die bereits im Ständerat vertreten waren. Bei Sendungen, die aus Anlaß von Volksabstimmungen oder Wahlen ausgestrahlt würden, falle die Verpflichtung zur genauen Darstellung der Ereignisse in der Regel weitgehend mit der Verpflichtung zusammen, die Meinungsvielfalt angemessen wiederzugeben. Zu diesem Zweck sei es jedoch nicht notwendig, allen Ansichten dieselbe Sendezeit einzuräumen. Es steht dem Veranstalter frei, die Sendung so zu gestalten, wie es ihm unter den Umständen gerechtfertigt erscheine, vorausgesetzt, daß die unterschiedliche Behandlung sich auf vernünftige Kriterien stütze. Die Anwesenheit einer Gruppierung im Ständerat stelle ein solches Kriterium dar. Das gelte nicht für die Kriterien Anzahl der Kandidaten, die sich zur Wahl stellen, oder spezifische Themen, für die eine Partei sich im Wahlkampf stark macht. Beide Kriterien seien zu sehr vom Zufall abhängig, um berücksichtigt werden zu können. Da der Fernsehveranstalter darüber hinaus sogar darauf hingewiesen habe, aus welchen Gründen der Beschwerdeführer die Teilnahme an der Sendung ablehnte, müsse festgestellt werden, daß das Programmrecht respektiert worden sei. Obschon die Behörde feststellt, daß das Programmrecht im vorliegenden Fall nicht verletzt wurde, stellt sie sich die Frage, ob es aus Sicht des Demokratieerfordernis nicht angemessen wäre, neuen kleinen Gruppierungen besondere Möglichkeiten einzuräumen, sich Gehör zu verschaffen, etwa im Rahmen von Sendungen, die sich speziell mit solchen Gruppierungen befassen. Demokratie setze in der Tat voraus, daß eine und zwar selbst eine grundlegende Erneuerung der vorhandenen politischen Kräfte jederzeit möglich sei. Die Praxis, die darin besteht, neuen Gruppierungen bei großen politischen Debatten nur einen minimalen Sendeplatz einzuräumen, ist, so sehr sie auch unter dem Gesichtspunkt der Bedeutung der Sendung für die Zuschauer gerechtfertigt sein möge, nicht ganz zufriedenstellend. Diese Praxis könnte durch Maßnahmen in einem anderen Zusammenhang ergänzt werden.“ Da diese Frage nicht in die Zuständigkeit der AIEP fällt, geht die Behörde jedoch nicht näher auf sie ein.

Entscheidung der unabhängigen Rundfunkbehörde vom 3. April 1998 (b.361).

Oliver Sidler
Medialex

Spanien: Unstimmigkeiten zwischen Regionalregierungen und dem Entwicklungsministerium über Zulassungsvorschriften für das Fernsehen

Zwischen den Regierungen Andalusiens und der Kanarischen Inseln und dem Entwicklungsministerium (*Ministerio de Fomento*) bestehen derzeit Unstimmigkeiten über das 1983 verabschiedete Gesetz Nr. 46 über den dritten Fernsehkanal zur Regelung des Regionalfernsehens, wonach offenbar jeder Region nur ein Fernsehkanal zugestanden ist. Darüber hinaus scheint die Vorschrift des Gesetzes, die die unmittelbare Verwaltung regionaler Fernsehsender durch die Regionalregierung anordnet, keine Möglichkeit für eine Beteiligung von Privatunternehmen an der Verwaltung von regionalen Fernsehsendern zu bieten. Entsprechend einer von der Regierung eingebrachten Gesetzesvorlage zum öffentlich-rechtlichen Regionalfernsehen, die derzeit im Parlament diskutiert wird, wären jeder Region zwei regionale Fernsehkanäle erlaubt, die von Privatunternehmen verwaltet werden dürften. Das Gesetz hat jedoch noch nicht die Zustimmung des Parlaments erhalten. Nach Meinung der Regierung müssen die geltenden Vorschriften bis zur Verabschiedung des neuen Gesetzes angewandt werden.

Zu ersten Unstimmigkeiten kam es, als die andalusische Regierung beschloß, einen zweiten regionalen Fernsehsender einzurichten, dem das Entwicklungsministerium unter Berufung auf das Gesetz Nr. 46/1983 die Zulassung verweigerte. Die sozialistische Regierung Andalusiens ist der Meinung, daß sie aus politischen Gründen diskriminiert wird, da einige andere Regionen einen zweiten Kanal eingerichtet haben. Inzwischen hat der zweite andalusische Fernsehsender im Juli den Betrieb aufgenommen.

In dem zweiten Rechtsstreit brachte das Entwicklungsministerium die Regierung der Kanarischen Inseln am 4. August 1998 vor das Verwaltungsgericht, weil diese die Schaffung eines regionalen Fernsehsenders ausgeschrieben hat. Diese Ausschreibung wurde durchgeführt, um eine private Gesellschaft auszuwählen, die den kanarischen Regionalsender verwalten soll. Das Entwicklungsministerium trägt vor, daß das Fernsehen in Spanien ein staatlicher Dienst ist, der nicht von Privatunternehmen erbracht werden kann, und beruft sich erneut auf das Gesetz Nr. 46/1983. Die Regierung der Kanarischen Inseln hat die Ausschreibung nicht zurückgenommen und bis zum Ende der Ausschreibungsfrist am 15. August 1998 hatten sich vier Bewerber gemeldet, darunter *Sogecable* (*Canal Plus*) und die mexikanische Mediengruppe *Televisa*.

Proyecto de ley reguladora del servicio público de la televisión autonómica (Gesetzesvorlage zur Regelung des öffentlich-rechtlichen Regionalfernsehens), *presentado por el Gobierno, Boletín Oficial de las Cortes Generales (BOCG) - Congreso, VI Legislatura, serie A, nº 98-1, de 30.12.1997.*



Alberto Pérez Gómez
Abteilung Öffentliches Recht
Universität Alcalá de Henares

Vereinigtes Königreich: Abkehr von der Analogübertragung

Anfang September veröffentlichte die unabhängige Regulierungsbehörde (*Independent Television Commission - ITC*) ihre Antwort auf das Konsultationsdokument der britischen Regierung. Das Dokument mit dem Titel "Fernsehen: Die digitale Zukunft" beschreibt, nach welchen Modalitäten und zeitlichen Fristen die Analogübertragung eingestellt werden soll. Um den Zuschauererwartungen gerecht zu werden und soziale Ausgrenzung zu vermeiden, muß das Digitalfernsehen nach Auffassung der ITC sowohl die Analogübertragung als Beinahe-Universaldienst (mehr als 99% der Privathaushalte empfangen Analogfernsehen) als auch die sehr hoch bewerteten Regionalprogramme beibehalten. Nur das digitale terrestrische Fernsehen könne diese Anforderungen erfüllen, sofern einige der bei der Abkehr von der Analogübertragung frei werdenden Frequenzen für die Rundfunkübertragung bereitgestellt würden. Dennoch werde für andere Zwecke ein Großteil der Kapazität übrig bleiben. Würden die Empfangsgeräte in den Privathaushalten nicht vorzeitig aus dem Verkehr gezogen, sei man vom



endgültigen Übergang zur digitalen Fernsehübertragung noch Jahre entfernt. Außerdem erfolge die Frequenzbelegung durch Digitalsender nicht über Nacht, sondern bedürfe einer sorgfältigen Planung und Strukturierung (dafür spreche die Erfahrung, die mit der Aufgabe des alten 405-VHF-Schwarzweißstandards 1985 gemacht wurde). Daher sieht die ITC gegenwärtig keinen Vorteil darin Zielvorgaben zu einem Zeitpunkt aufzustellen, zudem die Zuschauereinstellung gegenüber der Digitaltechnik noch gar nicht getestet worden sei. Nützlicher wäre hingegen die Kriterien für die Abkehr von der Analogtechnik auszuarbeiten. Die Zuschauer, die bisher keine Geräte zum Digitalempfang gekauft hätten, müßten rechtzeitig auf den Übergang zur neuen Technik aufmerksam gemacht werden, um sich darauf einzustellen. Andererseits würde eine zu lange Frist zwischen Bekanntgabe und tatsächlicher Umstellung die Wirksamkeit der Sensibilisierung mindern. Als Diskussionsgrundlage schlägt die ITC vor, die Analogausstrahlung beispielsweise fünf Jahre nach dem Zeitpunkt einzustellen, an dem die Marktdurchdringung der Digitalausstrahlung 75% aller Fernsehempfänger erreicht hat. Diese Fünfjahresfrist biete einen Anreiz für die Ablösung der restlichen Analogempfänger durch Digitalgeräte und lasse im übrigen ausreichend Zeit für die Umstellung.

Der vollständige Wortlaut der Antwort (in englischer Sprache) ist anzufordern bei: *ITC Information Office*, 33 Foley Street London W1P 7LB, GB, Tel.: + 44 171 306 7763, Fax: + 44 171 306 7750 oder über Internet (www.itc.org.uk).



Stefaan Verhulst
PCMLP – Universität Oxford

Neuigkeiten

Vereinigte Staaten: Der Kongreß berät über Bestimmungen für die Übertragung von Sendesignalen durch Satellitenbetreiber

Der Kongreß der Vereinigten Staaten arbeitet intensiv an einer Gesetzgebung zur Übertragung von Sendesignalen in Satellitenfernsehsystemen. Das Thema war dringend zu behandeln, da ein Bundesgericht in Miami beschlossen hatte, daß Satellitenbetreiber bis zum 8. Oktober 1998 das Senden der übergreifenden Sender der Sendestationen *CBS* und *Fox* einzustellen haben. Um zu verhindern, daß Zuschauer den Zugang zu Lokalstationen verlieren, arbeitet der Kongreß an neuen Bestimmungen zur Übertragung. Inzwischen wird versucht, die Geschäftsinteressen der Sendeveranstalter und der Satellitenindustrie in Einklang zu bringen.

Sowohl durch die Frist vom 8. Oktober als auch durch die bevorstehende Sitzungspause des Kongresses wird die Verabschiedung einer neuen Gesetzgebung äußerst dringlich.

Die Nationale Vereinigung der Sendeveranstalter (*National Association of Broadcasters - NAB*) fordert, daß Satellitenbetreiber in den jeweiligen Gebieten alle Sender zur Verfügung stellen müssen. Ohne eine solche Bestimmung würden nach Meinung der *NAB* die Satellitenbetreiber lediglich die erfolgreichsten Sender aufnehmen und *Network-Newcomer* und unabhängige Sender vernachlässigen.

Außerdem ist die *NAB* überzeugt, daß Satellitenbetreiber lieber übergreifende Sender als lokale Sendestationen aufnehmen. Für lokale Sendeveranstalter ist jedoch die Übertragung über Satellit von großer Bedeutung, da die Empfangsqualität lokaler Sendungen im allgemeinen schlecht ist. Lediglich Übertragung per Kabel oder Satellit schafft die gewünschte Sendequalität. Außerdem schalten die Zuschauer ungern vom Satellitensystem auf ein anderes separates Antennensystem um, um eventuell Sendungen zu sehen, die nicht über Satellit übertragen werden.

Die Satellitenbetreiber argumentieren andererseits mit der Tatsache, daß sie technisch auf eine bestimmte Anzahl an Sendern beschränkt seien und daher nicht alle lokalen Sendeveranstalter eines bestimmten Gebietes aufnehmen könnten. Außerdem führen sie ins Feld, daß es ihnen aber möglich sein müsse, eine Mindestanzahl an lokalen Sendern aufzunehmen, um effizient gegenüber der Konkurrenz durch die Kabelbetreiber bestehen zu können.

Ein Entwurf des Senats sieht vor, den "Übertragungszwang" auf den 1. Januar 2002 zu verschieben. Der Entwurf erlaubt Satellitenbetreibern auf diese Weise, einige Lokalsender zu senden, ohne die Aufnahme aller Lokalsender vorzuschreiben. Der Gesetzentwurf soll außerdem die Satellitenindustrie dazu bringen, innerhalb von drei Jahren die Kapazität ihrer Systeme auf die Anforderungen der Übertragung des kompletten Senderangebotes einzustellen.

Nach dem aktuellen Entwurf sollen die von Satellitenbetreiber zu zahlenden Gebühren für Urheberrechte weiter an die auf Kabelbetreiber angewandten Gebührenbestimmungen angepaßt werden. Außerdem sollen Satellitenbetreiber Sendeveranstalter, die sie nicht auf ihren Systemen übertragen, hierfür entschädigen. Die *FCC* soll veranlaßt werden, ein Regelwerk für den Umgang mit Konsumenten zu schaffen, die Lokalsender nicht in ausreichender Qualität empfangen können, weil diese nicht über Satellit gesendet werden.

Der Entwurf liegt zur Beratung und Abänderung aus.

L. Fredrik Cederqvist
Communications Media Center

Ungarn: Jahresbericht des parlamentarischen Ausschußmitglieds für Datenschutz und Informationsfreiheit

Am 15. September 1998 nahm das ungarische Parlament bei 34 Enthaltungen den vom ungarischen parlamentarischen Ausschußmitglied vorgelegten Jahresbericht an.

Am 30. Juni 1995 wählte das ungarische Parlament drei Ausschußmitglieder mit über Zweidrittelmehrheit: das Ausschußmitglied für Menschenrechte, das Ausschußmitglied für Datenschutz und Informationsfreiheit und das Ausschußmitglied für ethnische Minderheiten.

Gemäß Artikel 27 des Gesetzes LIX aus dem Jahre 1993 über parlamentarische Ausschußmitglieder, müssen alle Ausschußmitglieder dem Parlament jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit im zurückliegenden Jahr vorlegen.

Der ungarische Ombudsmann für Datenschutz und Informationsfreiheit, Dr. Laszlo Majtenyi legte einen 451 Seiten

starken Bericht vor. Dieser enthält weitreichende Informationen über Grundbegriffe des Datenschutzes und der Informationsfreiheit, Meinungen zu Gesetzgebungen, Empfehlungen und Statistiken zum Tätigkeitsfeld des Ombudsmannes. Im zweiten Kapitel des Buches über das ungarische Datenschutzgesetz und die Welt befindet sich ein Beitrag zu den Privilegien der Presse. Dr. Majtenyi stellt hierin fest, daß die Presse über die gleichen Vollmachten hinsichtlich Umgang mit Daten verfüge, wie alle anderen gesellschaftlichen Akteure. Lediglich eine Regelung des Gesetzes LXIII aus dem Jahre 1992 über den persönlichen Datenschutz und die Bekanntmachung von Daten von öffentlichem Interesse (Gesetz) könnte als Privileg für die Presse ausgelegt werden und als ein Beweis für die Sonderstellung der Rechte der Presse ins Feld geführt werden. Gemäß Artikel 30 des Gesetzes muß die Verwendung von Daten über Firmen oder Organe, die in den Bereich des Pressegesetzes fallen, aber ausschließlich deren eigenen Informationsaktivitäten dienen, nicht beim Datenschutzregister gemeldet werden." Der ungarische Ombudsmann betont jedoch, daß im Namen des Datenschutzes niemand die Durchsetzung der Informations- und Pressefreiheit verhindern könne. Dies wird insbesondere dadurch unmöglich gemacht, daß diese beiden Rechte als Teil eines z.B. die Rechte staatlicher Behörden einschränkenden Gesetzes gewährleistet sind.

Gabriella Cseh
Institut für Verfassungs- und Rechtspolitik - COLPI

Vereinigtes Königreich: *Eurotica Rendez Vous* verboten

Am 11. September 1998, wurde gemäß § 177 des Rundfunkgesetzes (*Broadcasting Act*) von 1990 der Sender *Eurotica Rendez Vous* verboten. Künftig gelten die Bereitstellung von speziellem Gerät (z.B. Chipkarten) und Programmmaterial, die Werbung für und auf *Eurotica Rendez Vous* sowie das Angebot anderer Dienste zur Unterstützung des Senders im Vereinigten Königreich als strafbar. Nach § 177 des Rundfunkgesetzes darf der Außenminister (*Secretary of State*) ausländische Satellitendienste „verbieten“ bzw. für nicht hinnehmbar erklären, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind: (i) wenn die unabhängige Regulierungsbehörde (*Independent Television Commission - ITC*) dem *Secretary of State* mitgeteilt hat, daß sie den betreffenden Sender für nicht hinnehmbar hält, (ii) wenn der *Secretary of State* der Überzeugung ist, daß eine derartige Anordnung im öffentlichen Interesse ist und (iii) wenn die Anweisung mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen des Vereinigten Königreichs vereinbar ist. Im Zusammenhang mit dem letzten Punkt gibt Art. 2.2 der Richtlinie über das grenzüberschreitende Fernsehen den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit, gegen eine Fernsehsendung vorzugehen, mit der "in offensichtlicher, ernster und schwerwiegender Weise gegen Artikel 22" (Schutz von Minderjährigen) "verstoßen wird". Auch hier müssen bestimmte Bedingungen erfüllt sein: (i) der Fernsehveranstalter hat während der vergangenen zwölf Monate bereits mindestens zweimal gegen diese Vorschrift verstoßen, (ii) der betreffende Mitgliedsstaat hat dem Fernsehveranstalter und der Kommission seine Absicht mitgeteilt, im Falle erneuter Verstöße die Weiterverbreitung einzuschränken, und (iii) die Konsultationen mit dem Staat, der die Sendung verbreitet, und der Kommission haben innerhalb von 15 Tagen zu keiner gütlichen Regelung geführt. Im Einklang mit Art. 2.2 wurde den dänischen Behörden und der Kommission mitgeteilt, daß der Sender nach Auffassung der britischen Regierung in offensichtlicher, ernster und schwerwiegender Weise gegen die Richtlinienbestimmungen über den Schutz von Minderjährigen verstoßen hat. Nach dem im Vereinigten Königreich üblichen Verfahren wurde die gemäß §177 getroffene Anordnung am 30. Juli dem Parlament vorgelegt und trat 21 Tage später in Kraft. Es ist anzunehmen, daß es zu einem endgültigen Ausstrahlungsverbot kommt. Vorläufig aber genießt *Eurotica Rendez Vous* noch einen Aufschub, um Rechtsmittel einzulegen, da nach Auffassung des Richters bestimmte komplizierte Sachverhalte einer eingehenden Prüfung bedürfen. Ein Anhörungstermin steht vorerst noch nicht fest. In der Vergangenheit wurden bereits vier Satelliten-Pornokanäle - *Red Hot Television*, *TV Erotica*, *Rendez-Vous Television* und *Satisfaction Club TV* - im Vereinigten Königreich verboten (siehe IRIS 1997-4: 12 und IRIS 1996-10:18).

Department of Culture, Media and Sport, Tel. + 44 171 306 7743.

Stefaan Verhulst
PCMLP – Universität Oxford

VERÖFFENTLICHUNGEN

Diesbach, Martin - *Pay-TV oder Free-TV: zur Zulässigkeit der verschlüsselten Exklusivübertragung sportlicher Grossereignisse*. - Baden-Baden: Nomos 1998. - 210 S. - (Schriftenreihe des Archivs

für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht (UFITA) Bd., 147). - ISBN 3-7890-5354-6. - DM 64

Foerstel, Herbert N. - *Banned in the media: a reference guide to censorship in the press, motion pictures, broadcasting, and the internet*. - Westport,

Conn.: Greenwood Press, 1998. - ISBN 0-313-30245-6

Uwer, Dirk. - *Medienkonzentration und Pluralismussicherung im Lichte des europäischen Menschenrechts der Pressefreiheit*. - Berlin: Berlin Verlag Arno Spitz, 1998. - 732 S. - ISBN 3-87061-770-5. - DM 98

KALENDER

Legal Aspects of Licensing of Mass Media and Mass Communications Organisation in Russia and the West

11. & 13. Dezember 1998
Veranstalter: Moscow Media Law and Policy Center
Ort: Moskau

Information & Anmeldung:
Andrei Richter
e-mail: arichter@glasnet.ru
Keine Anmeldegebühren; Sprache Russisch mit Simultanübersetzung ins Englische

Film Finance and Distribution
30. November - 1. Dezember 1998
Veranstalter: Hawksmere
Ort: London

Information & Anmeldung:
Tel.: +44 (0) 171 8248257

The 1998 European Television Symposium
5. & 6. November
Veranstalter: asi
Ort: Kempinski Hotel Bristol, Berlin
Information & Anmeldung:
Tel.: +44 (0) 1822 618628
Fax: +44 (0) 1822 618629
e-mail: asi@dial.pipex.com